

Allgemeine Bedingungen für Application Service Providing (ASP) der Siemens AG, Automation and Drives

Der Bereich Automation and Drives der Siemens AG (nachfolgend „Siemens“ genannt) bietet Application Service Providing Leistungen im Bereich der Industrieautomatisierung an. Siemens erbringt Leistungen gegenüber ihrem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt) ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als diese mit den vorliegenden Bedingungen übereinstimmen oder Siemens ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen (nachfolgend „ePS Network Services“ genannt) ergeben sich aus der Auftragsbestätigung/dem ASP-Schein. Soweit Siemens auf Wunsch des Kunden im Einzelfall bestimmte Leistungen Dritter vermittelt, kommen Verträge ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Dritten zu den jeweils zwischen ihnen vereinbarten Geschäftsbedingungen zustande.

1 Leistungsumfang

- 1.1 Siemens erbringt gegenüber dem Kunden die jeweils vereinbarten ePS Network Services. Siemens stellt die ePS Network Services über das Internet zur Nutzung zur Verfügung. Die Anbindung des Kunden und Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hardware ist nicht Gegenstand des Vertrages. Soweit die Beschaffung und Bereitstellung einer auf Seiten des Kunden erforderlichen Software Gegenstand dieses Vertrages ist, gelten für die Überlassung dieser Software an den Kunden mit Sitz in Deutschland, die Allgemeinen Bedingungen zur Überlassung von Software für Automatisierungs- und Antriebstechnik an Lizenznehmer mit Sitz in Deutschland und für Kunden mit Sitz außerhalb Deutschlands, die Allgemeinen Bedingungen zur Überlassung von Softwareprodukten für Automation and Drives an Lizenznehmer mit Sitz außerhalb Deutschlands. Der Kunde wird selbst in eigener Verantwortung für eine seinen Anforderungen entsprechende Netzverbindung sorgen.
- 1.2 Siemens räumt dem Kunden für die jeweils vereinbarte Anzahl von Usern und für die jeweils vereinbarte Laufzeit das entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die für die vereinbarten ePS Network Services erforderliche Software auf den informationstechnischen Systemen von Siemens selbst bestimmungsgemäß zu nutzen. Eine Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht. Soweit Siemens neue Versionen, Releases oder Updates der Software während der Laufzeit dieses Vertrages bereitstellt, gelten die Bedingungen dieses Vertrages für Software dafür entsprechend. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist Siemens zur Bereitstellung von neuen Versionen, Releases oder Updates nicht verpflichtet.
- 1.3 Der Kunde darf Software und andere als seine Daten nur herunterladen und vervielfältigen, wenn und soweit dies zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen unabdingbar ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, die für die vereinbarten ePS Network Services erforderliche Software zurückzuübersetzen oder Programmteile aus der Software herauszulösen oder aus Software deren Quellcode ganz oder teilweise wiederherzustellen, wobei jedoch zwingende gesetzliche Bestimmungen unberührt bleiben.
- 1.4 Siemens stellt auf ihren Systemen eine Benutzerdokumentation ausschließlich in elektronischer Form bereit, die nähere Hinweise und Bestimmungen zur Nutzung der ePS Network Services enthält. Siemens räumt dem Kunden das entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Benutzerdokumentation herunterzuladen und für die Nutzung der ePS Network Services im erforderlichen Umfang unverändert zu vervielfältigen; dabei sind etwa vorhandene Schutzrechtsvermerke zu übernehmen. Zur Bearbeitung oder Verbreitung der Benutzerdokumentation ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Siemens berechtigt.
- 1.5 Siemens stellt dem Kunden den jeweils vereinbarten Speicherplatz zur Verfügung und übernimmt die Sicherung der übertragenen Daten. Soweit es mit angemessenem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist, stellt Siemens durch den Einsatz von Firewalls und Virensclannern sicher, dass unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Kunden unterbunden werden und die Übermittlung schädigender Codes (v.a. Viren, Trojanische Pferde und dergleichen) verhindert wird. Dem Kunden ist jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz nicht möglich ist. Siemens ist berechtigt, mit schädlichem Code versehenes Datenmaterial zu löschen, wenn die Gefährdung nicht auf andere Weise zuverlässig sowie technisch und wirtschaftlich angemessen beseitigt werden kann; Siemens wird den Kunden, soweit möglich und Siemens zumutbar, entsprechend unterrichten.
- 1.6 Siemens bietet nach vorheriger Absprache und gegen gesonderte Vergütung Schulungsleistungen an.

- 1.7 Siemens stellt dem Kunden erforderliche Zugangskennungen und Passworte (zusammen „Zugangsdaten“) zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zugangsdaten nur den jeweils berechtigten Mitarbeitern bekannt zu machen, sie im übrigen geheim zu halten bzw. seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten und Siemens unverzüglich zu unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten ganz oder teilweise nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten. Siemens behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen über Logdateien zu überprüfen. Soweit nicht von Siemens zu vertreten, haftet Siemens nicht für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziffer ergeben.
- 1.8 Unentgeltlich zur Verfügung gestellte ePS Network Services können von Siemens jederzeit eingestellt werden. Siemens wird den Kunden von der Einstellung dieser ePS Network Services z.B. per e-Mail oder mittels Hinweis auf dem Webportal informieren.

2 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 Der Kunde ist für die Eingabe, Pflege und Inhalte der zur Nutzung der ePS Network Services erforderlichen Daten und Informationen selbst verantwortlich. Er darf keine Daten eingeben, die geeignet sind, die ePS Network Services, die eingesetzte Software, Daten oder sonst die informationstechnischen Systeme von Siemens oder Dritten in ihrer Funktion, insbesondere Verfügbarkeit, und Unversehrtheit zu beeinträchtigen. Dazu wird der Kunde insbesondere Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende aktuelle Virenschutzprogramme einsetzen. Soweit der Kunde Daten oder Informationen seiner eigenen Kunden oder sonstiger Dritter an Siemens weitergibt, ist der Kunde verpflichtet, vorab von seinen Kunden oder den sonstigen Dritten die Zustimmung zur Weitergabe solcher Daten und Informationen an Siemens einzuholen. Der Kunde stellt Siemens auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen und Kosten frei, die seine Kunden oder sonstige Dritte gegen Siemens wegen der Verwendung solcher Daten oder Informationen stellen.
- 2.2 Der Kunde wird Siemens einen sachkundigen, vertretungsberechtigten Ansprechpartner benennen, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilt und Entscheidungen treffen kann.
- 2.3 Der Kunde wird auch über die vorstehend genannten konkreten Mitwirkungspflichten hinaus sachdienliche Mitwirkungsleistungen vornehmen und Voraussetzungen schaffen, insbesondere wenn Siemens ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen. Zu den sachdienlichen Mitwirkungsleistungen gehört insbesondere die Ermöglichung des ungehinderten Zugangs zu den Maschinensteuerungen und Systemen des Kunden und die ordnungsgemäße Anbindung der Maschinensteuerungen und Systeme des Kunden an das Internet (u.a. Vernetzung, Firewall-Konfiguration).
- 2.4 Der Kunde gestattet Siemens, Daten und Informationen des Kunden, die Siemens auf ihrem Server zugänglich gemacht werden, mit Ausnahme der personenbezogenen Daten, zur Optimierung und Verbesserung der ePS Network Services zu nutzen.
- 2.5 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm im Rahmen eines Datenpoolings durch Siemens oder durch einen anderen Kunden zugänglich gemachte fremde Daten und / oder Informationen ausschließlich für eigene Zwecke und ausschließlich innerhalb des jeweiligen Vertragszwecks zu nutzen. Insbesondere ist er verpflichtet, sicher zu stellen, dass Dritte weder Zugang zu diesen Daten und / oder Informationen erhalten noch sich Zugang zu ihnen verschaffen können. Soweit ein Kunde im Rahmen eines Datenpoolings einem Dritten Zugang zu Daten und /oder Informationen einräumt, hat er den Dritten vor der Einräumung des Zugangs zur Einhaltung aller Verpflichtungen nach diesem Vertrag entsprechend schriftlich zu verpflichten. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, Dritten Zugang zu anderen Daten und /oder Informationen als seinen eigenen oder solchen, über die er nicht berechtigt ist, zu verfügen, zu ermöglichen. Soweit der Kunde einen Verstoß gegen vorgenannte Verpflichtungen zu vertreten hat, so ist er Siemens zum Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens, sowie dazu verpflichtet, Siemens von etwaigen Ansprüchen Dritter und / oder anderer Kunden in vollem Umfang freizustellen.

3 Beschränkungen der Nutzung des Leistungsangebotes

- 3.1 Sämtliche Informationen auf den Webseiten von Siemens, insbesondere auch Texte, Bilder, Tondokumente und Daten, sind in der Regel zugunsten von Siemens oder Dritten rechtlich, insbesondere urheberrechtlich, geschützt. Die Verwertung, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, Aufführung, Vorführung, Sendung und sonstige Wiedergabe sowie Bearbeitungen und Umgestaltungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von Siemens oder dem betroffenen Dritten zulässig. Die Informationen dürfen ungeachtet dessen jedoch vom Kunden im Rahmen der ePS Network Services bestimmungsgemäß genutzt und im Rahmen der Vorgaben von Siemens an die Bedürfnisse des Kunden angepasst werden.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung der ePS Network Services alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie etwa von Siemens oder Dritten aufgestellte ergänzende Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist es untersagt, Informationen und Daten einzustellen oder zu übermitteln, die gegen Rechtsvorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen, die fremde gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen (nachfolgend "rechtswidrige Daten" genannt). Siemens ist berechtigt, den Zugriff auf rechtswidrige Daten des Kunden zu sperren, sofern diese rechtswidrig sind oder ein diesbezüglicher, durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Verdacht dafür besteht. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Gerichte oder Behörden die Sperrung anordnen oder Dritte glaubhaft machen, dass die Informationen oder Daten rechtswidrig sind. Soweit Siemens eine Beschränkung der Sperre auf die rechtswidrigen Inhalte nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann Siemens die Nutzung der gesamten ePS Network Services für den jeweiligen Kunden sperren.

- 3.3 Bei einem schwerwiegenden oder andauernden sowie bei einem wiederholten Verstoß des Kunden gegen seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten ist Siemens berechtigt, nach ihrer Wahl die Nutzung der ePS Network Services durch den Kunden ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Aufwendungen, die Siemens durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann Siemens dem Kunden zu den jeweils bei Siemens gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde den Verstoß gegen seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten zu vertreten, so ist er Siemens zum Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens sowie dazu verpflichtet, Siemens von etwaigen Ansprüchen Dritter in vollem Umfang freizustellen.

4 Verfügbarkeit der ePS Network Services

- 4.1 Die ePS Network Services sind grundsätzlich vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres, vom ersten bis zum letzten Kalendertag eines Monats jeweils in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr verfügbar (nachfolgend "Nutzungszeiten" genannt). Die mittlere monatliche Mindestverfügbarkeit ergibt sich dabei aus der Auftragsbestätigung von Siemens oder dem ASP-Schein. Während der übrigen Zeit (nachfolgend "Unterbrechungszeiten" genannt) besteht kein Anspruch auf die Nutzung der ePS Network Services; sie können aber dennoch – ggf. mit Einschränkungen und plötzlichen Unterbrechungen – verfügbar sein. Der Kunde wird in den Unterbrechungszeiten wegen möglicher Einschränkungen und Unterbrechungen die ePS Network Services nur auf eigene Gefahr nutzen und insbesondere nur solche Daten verarbeiten, deren Verlust oder unbeabsichtigte Änderung ohne nachteilige Folgen ist, vor allem weil sie von ihm mit nur geringfügigem Aufwand wiederhergestellt werden können. Siemens wird den Kunden per e-mail oder mittels Hinweis auf dem Webportal über den Zeitpunkt der Unterbrechungszeiten informieren. Der Kunde ist verpflichtet, Siemens unverzüglich nach Kenntnis zu informieren, falls ePS Network Services nicht verfügbar sind. Dies gilt nicht, falls die ePS Network Services wegen von Siemens angekündigter vorhersehbarer Wartungs- und Reparaturarbeiten nicht verfügbar sind (Ziffer 4.2).
- 4.2 Siemens ist berechtigt, wegen vorhersehbarer Wartungs- oder Reparaturarbeiten die Nutzung der ePS Network Services auch während der Nutzungszeiten zu unterbrechen; sie wird in diesem Fall den Kunden per e-Mail oder mittels Hinweisen auf dem Webportal informieren und zum Ausgleich die regulären Unterbrechungszeiten baldmöglichst in mindestens gleichem Umfang einschränken.
- 4.3 Siemens bietet nach vorheriger Absprache und gegen gesonderte Vergütung einen Kundensupport an.
- 4.4 Wird die nach Ziffer 4.1 dieses Vertrages geschuldete Verfügbarkeit der ePS Network Services bei der Software aus von Siemens oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Gründen nicht erreicht, ohne dass ein Fall nach Ziffer 4.2 vorliegt, so ist der Kunde berechtigt, den monatlichen Anteil der jährlichen Vergütung (1/12) entsprechend des monatlichen prozentualen Anteils der Verfügbarkeitsunterschreitung zu mindern. Sind aus von Siemens zu vertretenden Gründen die ePS Network Services mindestens vier Mal in einem Kalendermonat für mindestens je zwei Stunden ununterbrochen nicht verfügbar, so ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung erlischt, wenn der Kunde die Kündigung nicht binnen einer Woche nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich oder per Telefax gegenüber Siemens erklärt.
- 4.5 Bei wiederholten grob fahrlässig oder vorsätzlich unzutreffenden Störungsmeldungen seitens des Kunden ist Siemens berechtigt, dem Kunden die durch die Bearbeitung der Störungsmeldungen entstandenen Kosten, mindestens jedoch EURO 25,- je Störungsmeldung, zu berechnen. Den Parteien bleibt die Geltendmachung eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
- 4.6 Siemens ist berechtigt, den Zugang des jeweiligen Nutzers des Kunden zu sperren, wenn dreimal nacheinander falsche Zugangsdaten verwendet werden. Hat der Nutzer des Kunden die Sperrung zu vertreten, ist Siemens berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Freischaltung entstandenen Kosten, mindestens jedoch EURO 25,-, in Rechnung zu stellen. Den Parteien bleibt die Geltendmachung eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

5 Preise

- 5.1 Die Preise für die Nutzung der ePS Network Services ergeben sich, soweit nicht in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung anders vereinbart, aus der jeweils gültigen Preisliste von Siemens.
- 5.2 Einmalig zu zahlende Preise für ePS Network Services sind mit Bereitstellung zur Nutzung fällig. Laufende Preise sind zu Vertragsbeginn für die jeweilige Mindestvertragslaufzeit und dann im voraus jeweils zu Beginn des Verlängerungszeitraumes fällig. Andere Preise werden mit der Bereitstellung zur Leistung und dem Zugang der Rechnung fällig.
- 5.3 Neben den Kosten und Preisen wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sind die Entgelte 10 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- 5.4 Die Zahlung erfolgt entsprechend der vereinbarten Zahlungsart.
- 5.5 Siemens ist berechtigt, die vereinbarten oder die in der Preisliste von Siemens genannten Preise einmal im Kalenderjahr für die Zukunft zu erhöhen. Siemens wird den Kunden von einer geplanten Preiserhöhung zwei Monate vor deren Preiserhöhung informieren. Ist der Kunde mit der Preiserhöhung nicht einverstanden, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen; macht er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung

die nicht erhöhten Preise berechnet. Eine Erhöhung der Preise für innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbrachte Leistungen ist ausgeschlossen.

- 5.6 Die Aufrechnung des Kunden oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Siemens ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestritten Forderungen des Kunden möglich.

6 Mängelansprüche

- 6.1 Siemens leistet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gewähr für die von ihr erbrachten ePS Network Services, soweit die Beeinträchtigung nicht auf Einschränkungen der Verfügbarkeit gemäß Ziffer 4 dieser Bedingungen beruht; Folgen der mangelnden Verfügbarkeit sind abschließend in Ziffer 4 geregelt, wobei jedoch zwingende gesetzliche Bestimmungen unberührt bleiben. Aufgrund der Beschaffenheit von Netzverbindungen übernimmt Siemens auch keine Gewähr für die Erreichbarkeit ihrer informationstechnischen Systeme, sofern nicht die betreffenden Verbindungen von Siemens bereitzustellen und zu unterhalten sind. Die Zusicherung von Eigenschaften sowie die Abgabe einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Siemens. Darstellungen und Beschreibungen in Unterlagen und auf Webseiten von Siemens sowie werbliche Aussagen sind keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien.
- 6.2 Siemens gewährleistet die fachgerechte und sorgfältige Erbringung der ePS Network Services. Sollten aus von Siemens zu vertretenden Umständen ePS Network Services fehlerhaft erbracht werden, so ist Siemens verpflichtet, diese ePS Network Services innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, wenn und soweit der Kunde den Fehler Siemens unverzüglich schriftlich mit einer detaillierten Fehlerbeschreibung anzeigt. Fehler der für die ePS Network Services erforderlichen Software sind nur reproduzierbare Abweichungen von den vertraglich und in der Benutzerdokumentation festgelegten Spezifikationen. Bei dem Einsatz von Software Dritter, die Siemens zur Nutzung durch den Kunden im Rahmen der ePS Network Services lizenziert hat, besteht die Mängelbeseitigung in der Beschaffung und Einspielung von Siemens verfügbaren neuen Releases, Updates oder Fehlerkorrekturen, sofern Siemens die Beschaffung mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der ePS Network Services auch nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist nicht, ist der Kunde berechtigt diesen Vertrag in Bezug auf die betroffene fehlerhafte Leistung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. Zur Kündigung des gesamten Vertrages ist der Kunde nur berechtigt, wenn ihm das Festhalten am Vertrag insgesamt unzumutbar ist.
- 6.3 Sofern ein Dritter gegen den Kunden berechnete Ansprüche wegen Verletzung eines gewerblichen Rechtsschutzes oder Urheberrechts durch die von Siemens erbrachten, vom Kunden vertragsgemäß genutzten ePS Network Services erhebt, und wird die Nutzung der ePS Network Services hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird Siemens nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder vom Dritten ein Nutzungsrecht erwirken oder ihre Leistungen so abändern oder neu erbringen, dass sie nicht mehr schutz- oder urheberrechtsverletzend sind, oder dem Kunden die für die ePS Network Services gezahlten Entgelte zurückerstatten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde Siemens von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutz- oder Urheberrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit Siemens führt. Soweit der Kunde selbst die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen Siemens nach Ziffer 6.3 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Kunden oder auf einer von Siemens nicht vorhersehbaren Anwendung der ePS Network Services beruht.
- 6.4 Weitergehende und andere Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der ePS Network Services sind ausgeschlossen. Ziffer 7 bleibt unberührt.

7 Haftung

- 7.1 Siemens haftet für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EURO 25.000.- je Schadensereignis, bei mehreren Schadensfällen jedoch maximal bis EURO 100.000.-- pro Kalenderjahr. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen. Siemens haftet nicht für die fehlerfreie Funktion von Netzinfrastrukturen und Netzverbindungen.
- 7.2 Kommt Siemens mit der Erbringung ihrer Leistungen in Verzug, ohne dass ein Fall der Ziffer 4 vorliegt, und macht der Kunde glaubhaft, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, kann er pauschalierten Schadensersatz beanspruchen. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5% des Preises für die vom Verzug betroffene Leistung, insgesamt jedoch höchstens 5% dieses Preises. Siemens hat Verzögerungen, insbesondere wegen höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche nicht von Siemens zu vertretende Ereignisse, wie z.B. Streik oder Aussperrung, nicht zu vertreten.
- 7.3 Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Mängel- und Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Daten und Informationen oder Mangelfolgeschäden, wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung sowie wegen etwaigen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses an der für die Erbringung der ePS Network Services erforderlichen Software vorhanden waren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des

Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

- 7.4 Die Ziffern 7.1 - 7.3 gelten entsprechend für etwaige Erfüllungsgehilfen von Siemens.
- 7.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen in den Ziffern 7.1 bis 7.4 nicht verbunden.
- 7.6 Die für die Erbringung der ePS Network Services erforderliche Software kann Lizenzsoftware sein, d.h. solche, die nicht von Siemens selbst entwickelt wurde, sondern Siemens von Dritten (nachfolgend "Lizenzgeber" genannt) lizenziert bekommen hat. Die Haftung und Gewährleistung der Lizenzgeber gegenüber dem Kunden für die Software ist ausgeschlossen. Für die Haftung von Siemens gegenüber dem Kunden gelten diese Allgemeinen Bedingungen .

8 Vertragsdauer

- 8.1 Der Vertrag wird für die jeweils vereinbarte Mindestvertragsdauer geschlossen. Er verlängert sich um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Zwölfmonatszeitraums schriftlich gekündigt wird; die Kündigung ist jedoch frühestens zum Ende der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit zulässig.
- 8.2 Unbeschadet Ziffer 8.1 ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den in diesem Vertrag genannten Fällen sowie dann vor, wenn der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ein Vertragspartner in sonstiger Weise gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt oder in Folge von höherer Gewalt oder unmittelbarer Insolvenzgefahr der kündigenden Partei ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

9 Geheimhaltung, Unteraufträge, Übertragung, Datenschutz

- 9.1 Die Vertragsparteien werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung dieses Vertrages erhalten, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden und, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen. Sofern der Kunde einen Dritten dazu berechtigt, seine Daten und Informationen im Rahmen der Erbringung der ePS Network Services abzurufen und zu nutzen, ist Siemens berechtigt, diesem Dritten diese Daten und Information entsprechend zu übermitteln.
- 9.2 Siemens ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums der ePS Network Services zu beauftragen und solchermaßen beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen jederzeit zu wechseln.
- 9.3 Siemens kann Forderungen gegen den Kunden jederzeit an Dritte abtreten. Im übrigen kann Siemens die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen; die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird Siemens in der Mitteilung hinweisen.
- 9.4 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch Siemens personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, und stellt im Falle eines Verstoßes Siemens von Ansprüchen Dritter frei. Sofern personenbezogene Daten durch Siemens erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, beachtet Siemens die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften (z.B. des Teledienststedatenschutzgesetzes). Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Siemens im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Daten (einschließlich personenbezogener Daten) zu und sichert zu, dass bei personenbezogenen Daten vor Weitergabe an Siemens eine entsprechende vorherige Zustimmung der betroffenen Personen eingeholt wurde. Hinsichtlich der Art und des Umfangs der von dem Kunden zur Verfügung gestellten Daten unterwirft sich Siemens in Bezug auf deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung einem Weisungsrecht des Kunden. Die Weisungen müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden. Die mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten betrauten Mitarbeiter von Siemens sind nach § 5 BDSG und § 11 BDSG zur Geheimhaltung verpflichtet.

10 Ausführungsgenehmigung, Nebenabreden und Gerichtsstand

- 10.1 Die Ausfuhr von Daten und Informationen kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks – der Genehmigungspflicht unterliegen.
Der Kunde hat sich bezüglich der Ausfuhr von Software und Technologie u.a. über die besonderen Bestimmungen der Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union (EG-VO Nr. 3381/94, Art. 3 und Art. 4) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV § 5, §§ 5b-e, § 7 und § 45), insbesondere auch hinsichtlich der Ausfuhr bzw. dem Abruf per Datenübertragung gemäß AWV § 4b, sowie auch über die US-Export-Vorschriften (EAR-Export Administration Act) informiert und verpflichtet sich, alle einschlägige Gesetze, Verordnungen etc. einzuhalten.

Der Kunde wird insbesondere prüfen und sicherstellen,

- dass die Daten und Informationen nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
- keine Unternehmen und Personen die in der US Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List und US-Specially Designated Nationals List genannt sind, mit US-Ursprungserzeugnissen ohne Genehmigung beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorists Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU genannt sind.
- keine militärischen Empfänger beliefert werden;
- die Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen Behörden beachtet werden.

10.2 Mitteilungen von Siemens an den Kunden erfolgen rechtswirksam an die Siemens zuletzt bekanntgegebene Anschrift, e-Mail-Adresse der Telefax-Nummer des Kunden. Änderungen der Daten des Kunden sind Siemens unverzüglich mitzuteilen.

10.3 Vertragsänderungen und Nebenabreden sowie Kündigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die elektronische Form wird insoweit ausgeschlossen, soweit nicht dieser Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes regelt. Ist Siemens die schriftliche Übermittlung eines Dokumentes an den Kunden wegen dessen Verstoß gegen Ziffer 10.2 Satz 2 nicht möglich, so ist Siemens berechtigt, auch die in Satz 1 genannten Erklärungen per Telefax oder e-mail zu übermitteln.

10.4 Soweit dem Vertrag ein ASP-Schein zugrunde liegt, gilt dieser vorrangig.

10.5 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Nürnberg, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.